

„Zwangsheirat und Ehrenmord – Themen, die uns nicht betreffen? Themen, die Bestandteil einer anderen Kultur, einer anderen Lebenswelt sind?“ Bettina Mainzer, Gleichstellungsbeauftragte des Hochsauerlandkreises, machte in ihrer Einführung zur Fachtagung deutlich, dass Migrantinnen in Deutschland viel häufiger als allgemein bekannt unter dem Damoklesschwert der „Ehre“ leben: Frauen, die sich ihren Partner nicht aussuchen durften, Mädchen, die Angst vor dem Sommerurlaub und dem Besuch in der „Heimat“ haben, weil sie wissen, dass sie dort vielleicht das vor Jahren gegebene Versprechen ihres Vaters einlösen und einen wildfremden Mann heiraten müssen.



Widersetzen sich diese Frauen, verletzen sie die kollektive Ehre der Familie oder des Clans. Eine Ehre, die die männlichen Mitglieder bis aufs Blut verteidigen und dabei auch den Tod ihrer Schwester, Cousine oder Tante in Kauf nehmen.

Bettina Mainzer: „Es ist eine empfindliche Ehre, die durch einen Wimpernschlag verletzt werden kann, und der Frauen und Mädchen nicht entfliehen können, ohne sie zu beschmutzen. Kämpfen sie gegen diese überkommenen Traditionen und Bräuche, die unter dem Deckmantel religiöser Traditionen und kultureller Normen gepflegt werden, werden sie verfolgt und nicht selten getötet.“

Die Wertschätzung kultureller Vielfalt darf aber keineswegs dazu führen, dass die Thematisierung von Zwangsheirat und Ehrenmord nicht öffentlich diskutiert oder angeprangert wird.

„Ein gleichberechtigtes und selbst bestimmtes Leben von Frauen gehört zu den grundlegenden Werten der Gesellschaft. Gerade deshalb kann es nicht angehen, dass Frauen und Mädchen gegen ihren ausdrücklichen Willen verheiratet werden. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und wurde 2001 von den Vereinten Nationen als moderne Form der Sklaverei bezeichnet“, führte Bettina Mainzer weiter aus und umschrieb damit eindeutig Intention und Ziel der anstehenden Vorträge, Diskussionen und Workshops.

Gerade Frauen, die sich einer Zwangsheirat oder den drastischen Folgen ihres Widerstands stellen müssen, brauchen Unterstützung, sei es Beratung, Schutz oder eine neue Identität. „Einige in Deutschland lebende Migrantinnen haben keinen Zugang zu Zeitungen, Büchern und anderen Veröffentlichungen. Sie können sich nur schwer gegen die Bedingungen ihrer Lebensumstände auflehnen, denn sie erfahren nichts über die Rechte oder die Hilfen, die ihnen zustehen“, beschreibt Bettina Mainzer die zum Teil unwürdigen Umstände, in denen Betroffene leben müssen: Häufig sexuell ausgebeutet, in der Regel finanziell vollständig abhängig vom Ehemann und ohne Schulabschluss.

Bettina Mainzer forderte die Tagungsgäste dazu auf, die Veranstaltung als ersten Schritt auf dem Weg zu betrachten, Frauen und Mädchen in Deutschland zu gleichen Rechten zu verhelfen: „Als Multiplikatoren in unterschiedlichsten beruflichen Zusammenhängen sollten wir als Informationsquelle und Anlaufstelle fungieren, um über mögliche Hilfsangebote und Alternativen aufzuklären.“

INTERVIEW

„Dunkelziffer ist hoch“ Zwangsheirat und Ehrenmord: Fachkonferenz morgen in Meschede

MESCHEDA. Immer öfter berichten Medien über Zwangsheirat und Ehrenmorde. Dabei lassen nicht vorhandene statistische Zahlen und eine hohe Dunkelziffer erahnen, wie schwer die Situation der betroffenen jungen Migrantinnen ist. Am morgigen Mittwoch bietet der Regionale Aktionskreis gegen häusliche Gewalt im HSK eine Fachkonferenz zu diesem Thema an.

tung zu qualifizieren, um den Betroffenen effiziente Hilfe anzubieten.

„Ein selbstbestimmtes Leben von Frauen gehört zu den grundlegenden Werten der Gesellschaft.“



Die Gleichstellungsbeauftragte Bettina Mainzer. Foto: Privat

WESTFALENPOST: Was bewegt Sie, diese Veranstaltung anzubieten?

BETTINA MAINZER: Seit 1999 gibt es in NRW Aktionskreise rund um das Thema häusliche Gewalt, die finanziell vom Land projektbezogen unterstützt werden. Diese Unterstützung ist förderlich, denn die Dunkelziffer in Fällen von Zwangsheirat und häuslicher Gewalt ist hoch, und das Thema im HSK nicht so offenkundig wie in anderen Regionen. Umso wichtiger ist es, Fachstellen für kompetente Beratung zu qualifizieren, um den Betroffenen effiziente Hilfe anzubieten.

WP: Wer wird am Forum teilnehmen?

BETTINA MAINZER: Beratungsstellen und Juristen sowie verschiedenste andere Fachdisziplinen, die mit Ehrenmorden, Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt konfrontiert werden können. Hier zeigen Vertreterinnen und Vertreter der Kreispolizeibehörde, der Schulen und der Kommunen großes Interesse. Sie alle haben Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern und ihre Erfahrungen auszutauschen.

WP: Warum ist die Veranstaltung so wichtig?

BETTINA MAINZER: Frauen und nicht zuletzt auch Männer, die von einem solchen Schicksal betroffen oder bedroht sind, brauchen nicht unser Mitleid, sie brauchen unsere Unterstützung in welcher Form auch immer sie nötig ist, sei es Beratung, Schutz, oder eine neue Identität. Es ist wichtig, dass Politik und Fachöffentlichkeit sich des Themas Zwangsheirat verstärkt annehmen und die öffentliche Diskussion forcieren.

erreichen? BETTINA MAINZER: Ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Frauen gehört zu den grundlegenden Werten der Gesellschaft. Gerade deshalb kann es nicht angehen, dass Frauen und Mädchen gegen ihren Willen verheiratet werden. Das Grundgesetz gibt allen das Recht, körperlich und seelisch unversehrt zu leben. Wir wollen, dass Familien mit Migrationshintergrund ein tolerantes und integriertes Leben in der Bundesrepublik führen. Im Vordergrund der Debatte müssen der Schutz der Betroffenen und die Entschärfung der Konflikte stehen. Dazu gehören Informationsarbeit sowie der Ausbau von Beratungs- und Hilfsangeboten.

WP: Kann man sich für das Forum noch anmelden?

BETTINA MAINZER: Fachleute, die an der Veranstaltung teilnehmen, können mich unter ☎ 0291/941456 anrufen.

Mit Bettina Mainzer sprach Sven Kulka.

Unicef: Ehrenmorde in 14 Ländern Millionen Mädchen leiden unter Gewalt

WR-Nachrichtendienste

Berlin/Köln. Für Millionen Mädchen und Frauen weltweit sind laut Unicef Gewalt und massive Diskriminierung bittere Realität. In China und Indien werden nach Schätzungen jährlich eine Million weiblicher Föten gezielt abgetrieben. Jede Minute stirbt eine Frau an Komplikationen während der Schwangerschaft oder bei der Geburt - mehr als eine halbe Million im Jahr.

Auf der afrikanischen Insel Madagaskar sollen rund 70 Prozent aller Mädchen im Alter von 16 Jahren bereits Mutter sein. „Wo die Menschenrechte von Frauen mit Füßen getreten werden, leiden immer auch Kinder“, betonte die UN-Organisation. „Die weibliche Hälfte der Menschheit wird bis heute in allen Regionen der Welt benachteiligt“, hieß es in dem Bericht „Zur Situation der Kinder in der Welt 2007“.

Mehr als 115 Millionen Kinder im Grundschulalter

Zwangsheirat und Gewalt

Fachkonferenz über ein schwieriges Thema

MESCHEDA. (Kul) Zwangsheirat und häusliche Gewalt gibt es auch im Hochsauerlandkreis. „Dies ist ein brisantes Thema, das eine sensible und qualifizierte Herangehensweise erfordert.“ Dieses Fazit haben 109 Fachleute bei der Fachkonferenz „Häusliche Gewalt“ im Kreishaus gezogen.

Frauenrechte im Islam, referierte über den kulturellen Kontext, der sich vielen Tagungsteilnehmern erst allmählich erschloss. Rechtsanwältin Regina Kalthegener beleuchtete das Problem aus juristischer Perspektive. Sie berichtete über Fälle aus ihrer Praxis und wie wichtig es ist, Betroffene ernst zu nehmen.

Erst am Anfang

Tenor war, dass man bei der Bewältigung der Probleme erst am Anfang stehe. Psychologen, Richter, Anwälte und Vertreter von Hilfsorganisationen würden künftig noch enger kooperieren müssen.

Basisinformationen, wissenschaftliche Fakten und Beispieldiensten Ärzten, Rechtsanwältinnen, Pädagogen und Therapeuten als Hilfen zum fachlichen Austausch.

Netzwerk

„Deutlich wurde insgesamt, wie wichtig es ist, ein Netzwerk aufzubauen, damit jeder von jedem lernen kann“, so Bettina Mainzer, Gleichstellungsbeauftragte und Organisatorin der Fachkonferenz. Collin Schubert, Experte für

4. Regina Kalthegener, Rechtsanwältin, Berlin

„Strafrechtlich im Visier: Zwangsverheiratung und „Ehren“mord“ (Zusammenfassung des Vortrags)

I. Zwangsverheiratung

Für den Begriff der Zwangsheirat gibt es verschiedene Definitionsversuche. Die kürzeste lieferte Dr. Necla Kelek anlässlich der Anhörung im Familienausschuss des Deutschen

Bundestages im Sommer dieses Jahres: „Zwangsheirat ist eine Folge des Zwangs in die Ehe“. Nach Amnesty International ist Zwangsheirat eine „Ehe, die ohne eindeutige Zustimmung von beiden Partnern geschlossen wird oder deren Zustimmung durch Nötigung, sozialen und psychischen

Druck oder emotionale Erpressung zustande gekommen ist.“ Im Vorfeld des Gesetzesentwurfs, der momentan auf Bundesebene diskutiert wird, kristallisierte sich als Definition eine Formulierung der Ausländerbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg von 2004 heraus. Danach spricht man von Zwangsheirat, „wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch die Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Ehe gezwungen wird.“

Unklar blieb bisher, ob jede „arrangierte“ Ehe eine Zwangsheirat ist. Hierzu gibt es nach wie vor unterschiedliche Meinungen. Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hatte das Thema Zwangsheiraten im Wahlkampf im Jahr 2005 zur Cheffinnensache erklärt. Es wurde im Koalitionsvertrag wie folgt festgeschrieben: „Zur Prävention und Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sollen die Rechtstellung der Betroffenen verbessert, Betreuungs-, Beratungs- und spezifische Hilfsangebote sowie Präventionsmaßnahmen ausgebaut werden“ (Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD – 11.11.2005, S. 120).

Zwangsheirat ist ebenfalls ein Thema in den Arbeitsgruppen, angesiedelt beim Bundesministerium der Justiz (BMJ), zur Erstellung eines Nationalen Integrationsplans. Dieser soll im Frühsommer 2007 durch die Bundeskanzlerin vorgestellt werden. Ich vertrete Terre Des Femmes in der AG 4, UAG 1 „Integration durch Recht; Partizipation“. Morgen tagt diese UAG wieder im BMJ.

Zwangsverheiratung ist seit ungefähr drei Jahren regelmäßig in den Medien. Dabei wurde allerdings ein Problembereich bisher kaum beachtet: die Problematik der Zwangsverheiratung von schwulen und lesbischen MigrantInnen. Er spielte weder explizit in der Suche nach einer einheitlichen Definition, noch bei den Beratungen eine Rolle. Ich bin mir nicht sicher, ob es überhaupt thematisiert wurde. Es ging grundsätzlich um den Zwang in eine Ehe. Besonders Lebenssituationen oder sexuelle Orientierung waren bisher kein Thema, obwohl es – je nach Heimatland – lebensgefährliche Folgen haben kann (z.B. Iran Todesstrafe). Im Blickfeld waren überwiegend Mädchen und Frauen und weniger, wenn gar nicht, junge Männer.

Zwangsverheiratung ist Menschenrechtsverletzung

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Es wird das Recht der betroffenen Person auf selbst bestimmte Heirat, persönliche Freiheit, körperliche Unversehrtheit und ihre Menschenwürde verletzt. Zwangsheiraten wurden auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 als Menschenrechtsverletzungen verurteilt und auf der Konferenz „Peking+5“ und in den „Peking+10“ Analysen im Jahr 2005 kritisiert. Bereits 2001 wurde auf UNEbene festgestellt, dass Zwangsverheiratung eine Form von Sklaverei ist. Menschenrechte sind unteilbar und universell gültig. Es sind

keine Gedanken aus dem 20. Jahrhundert und keine westlichen Wertvorstellungen. Das Recht auf freie Wahl des Ehepartners/der Ehepartnerin – nicht die Pflicht! – ist in mehreren völkerrechtlichen Verträgen verankert. Grundlage ist Art. 1 und Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die völkerrechtliches Gewohnheitsrecht geworden ist und Grundlage fast aller bestehenden internationalen Verträge für die UN Staatengemeinschaft. Dieser gehören alle Staaten in der Welt, in denen Zwangsverheiratung noch gesellschaftliche Realität ist, an. Das sind nach Kelek wenigstens 52 islamisch geprägte Staaten.

Zwangsverheiratung und das Kulturargument

Der nigerianische Literaturnobelpreisträger Wole Soyinka sagte anlässlich seiner Rede² am 29. April 1998 in Bonn bei der Menschenrechtstagung des Forum Menschenrechte: „Kultur hat viele Gesichter, und wir können aus der gleichen Matrix Argumente und Strategien gewinnen sowohl für die Erniedrigung als auch für die Erhöhung von Menschen, für ihre Versklavung oder ihre Befreiung...“. „Wir werden auch daran erinnert, dass die Ansprüche überlieferter Sitten ziemlich trügerisch und an selektive Interessen gekoppelt sein können, die zur Wohlfahrt anderer Bereiche innerhalb der gleichen Gemeinschaft in Widerspruch stehen...“. Hierzu gehören nach Auffassung von Wole Soyinka auch die Fragen nach den jeweiligen Rollenzuweisungen in einer Gesellschaft, auch Zwangszuweisungen, durch einen Teil der Gesellschaft an die anderen. Kinderheirat zum Beispiel sei eine Form von Missbrauch von Menschen, die sich auf „Kultur“ berufen.

Zwangsverheiratung: Ausmaß und Statistiken international

Nach Hinweisen von UNICEF werden weltweit jedes Jahr Millionen von Mädchen bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet. Unter dem Deckmantel von Kultur,

Tradition oder Religion rechtfertigen Gruppierungen weiterhin wie selbstverständlich, dass besonders Mädchen und junge Frauen in nicht gewollte Ehen gezwungen werden. Über Jungen gibt es meines Wissens keine Berichte. Nicht nur in den Berichten der UN Sonderberichterstatteerin zu „Gewalt gegen Frauen“ wird seit 1994 deutlich, dass es bei diesen Verheiratungen in erster Linie um Machtverhältnisse geht und um die Kontrolle von weiblicher Sexualität.

Situation in Deutschland

Die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob überhaupt und wen ich heiraten möchte, ist ein verfassungsrechtlich verankertes Menschenrecht. Die Ehe (Art. 6 GG), aber auch die Lebenspartnerschaft beruhen auf der freien Willensentscheidung zweier Menschen. Die Eheschließung als Zwangsheirat steht in Widerspruch zu Art. 6 GG und auch zu Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG, dem Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Menschen.

Wie viele Menschen tatsächlich betroffen sind, ist nicht bekannt. Nach wie vor gibt es keine gesicherten Statistiken über das Ausmaß in Deutschland. Vereinzelt bekannt gewordene Zahlen lassen das bundesweite Ausmaß nur erahnen. Zwangsheirat kommt zunehmend in den E-Mail Anfragen und Telefonanrufen bei Terre Des Femmes, Referat Eilaktionen, vor. In Berlin wurden im Jahr 2002 um die 230 Fälle von Zwangsverheiratungen in Berliner Fachberatungsstellen für betroffene Mädchen bekannt. Für das Jahr 2004 ergab eine Befragung des Berliner Senats ca. 300 Fälle. Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen sprechen von einer vielfach höheren Dunkelziffer. Vom Stuttgarter Wohnprojekt Rosa wird berichtet, dass monatlich rund zehn junge Mädchen bzw. Frauen wegen Zwangsverheiratung Beratung und Schutz suchen. Nach einer vom Bundesfrauenministerium veröffentlichten Studie aus dem Jahr 2004 zu Lebenssituationen von Migrantinnen spielt der Zwang in eine nicht gewünschte Lebensgemeinschaft oder Eheschließung als eine besondere Form von

familiärer Gewalteinwirkung für junge Frauen ab dem 16. Lebensjahr eine beachtliche Rolle. Nach Hinweisen von Kriseneinrichtungen wurden Fälle von bevorstehenden oder bereits erfolgten Zwangsehen bekannt von Türkinnen und Kurdinnen, Frauen aus dem Libanon, Marokko, Syrien, Pakistan, Tunesien, Albanien, Serbien, Palästina, Irak, Jordanien, Ägypten, Somalia, Aserbeidschan, Sri Lanka, Iran und Indien. Außerdem sind Roma nach Auskunft der Fachberatungseinrichtung Papatya besonders von Zwangsheirat betroffen. Zwangsverheiratungen kommen nicht nur in muslimischen Familien vor. Es bestätigt sich immer mehr die Vermutung, dass sie vielmehr Ausdruck eines archaischen, patriarchalischen, oft sogar noch stammesgebundenen Familienverständnisses sind, welches Töchtern und zum Teil auch Söhnen kein Recht auf Selbstbestimmung zugesteht.

Zwangsverheiratung und Strafrecht

„Eine Braut gekauft. Nach Zwangsehe: Bewährungsstrafe für Eltern“ lautete die Titelzeile einer Pressemitteilung im Berliner Tagesspiegel vom 18. Oktober 2005. Für eine Summe von 10.000,- € hatten die Eltern eines 13-jährigen Mädchens dieses an einen 18-jährigen verkauft. Die Familie stammt aus Serbien. Die Mutter wurde bereits verurteilt. Nun verurteilte das AG Tiergarten auch die Eltern des jungen Mannes. Es ging um Anstiftung zum schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes. Die Mutter war im August 2005 zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden. Die Staatsanwältin begründete die Verurteilung: „Sie leben schon lange in Deutschland, sie wussten, dass eine solche Ehe verboten ist“. Von weiteren Strafverfahren wurde nicht berichtet.

Was aber ist Zwangsverheiratung? Reden wir von „Zwangsheirat“ und fordern wir deren Strafbarkeit, dann müssen wir auch in diesem Zusammenhang klären, ob wir sowohl zivilrechtlich gültige, als auch nach religiösem oder traditionellem Ritus ge-

schlossene und in Deutschland nicht immer automatisch zivilrechtlich bindende Ehen meinen.

Die aktuelle Gesetzesinitiative verwendet den Begriff „Zwangsheirat“ ohne zu konkretisieren, ob auch Ehen nach religiösem oder sonstigem traditionellen Ritus darunter subsumierbar sein sollen. In Deutschland ist eine Ehe nur dann rechtsgültig geschlossen, wenn sie nach den zivilrechtlichen Regelungen des BGB geschlossen wurde oder in einer Weise, wie sie in Deutschland zivilrechtlich anerkannt werden kann. Eine religiöse Zeremonie – unabhängig von welcher Religions- oder Glaubensgemeinschaft – genügt nicht. Ob religiös oder traditionell geschlossene „Ehen“ doch rechtsgültig sind, richtet sich nach den rechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in dem jeweiligen Heimatland der Betroffenen. Sind sie nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig geschlossen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland anerkannt werden.

Die Frage nach der Wirksamkeit der Eheschließung stellt sich bei den so genannten Imam- oder Hoca-Ehen. Diese sind zum Beispiel auch in der Türkei nur wirksam, wenn zuvor eine zivilrechtlich gültige Eheschließung vollzogen wurde. Ansonsten werden sie nach Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung als „außereheliches Zusammenkommen“ betrachtet. Die Kinder gelten als nicht ehelich.

Geltende Rechtslage: Straftatbestand Nötigung, Zwangsheirat:

§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB

Obwohl momentan der Gesetzesentwurf über die Strafbarkeit von Zwangsverheiratung noch diskutiert wird, besteht bereits seit 19. Februar 2005 grundsätzlich keine Regelungslücke mehr:

Zwangsheirat ist als „Nötigung zur Eingehung der Ehe“ als Nötigung in besonders schwerem Fall gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB strafbar:

§ 240. Nötigung (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

... Abs. (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt. ...

Besteht eine Regelungslücke trotz Strafbarkeit?

Der Bundesrat hatte den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat“ – Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz - am 10. Februar 2006 erneut verabschiedet (BR-Dr. 51/06 Beschluss; ursprünglich BR Drs. 767/04). Nach dem von Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzesentwurf liegt eine Zwangsheirat vor, „wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen“ wird (Bundesrat Drs. 767/04).

Der Entwurf sieht einen eigenständigen, neuen Straftatbestand vor, mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Vergehen). Danach macht sich strafbar, wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt oder diese Person durch Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit zur Eingehung der Ehe bringt. Wofür aber braucht es noch eines besonderen Tatbestandes, den bis vor ungefähr zwei Jahren kaum jemanden interessierte und Zwangsheirat bereits im Strafgesetzbuch geregelt ist? Diese Frage wurde in den letzten Monaten auf zahlreichen Fachveranstaltungen kontrovers diskutiert. Stimmen wurden laut, der jetzt geltenden Regelung fehle es an der notwendigen Signalwirkung. Sie sei

zu unauffällig. Der Unrechtscharakter von Zwangsverheiratung und deren Verbot in Deutschland müsse mit einem Straftatbestand „Zwangsheirat“ umfassend deutlich gemacht werden. Für eine Signalwirkung reiche es nicht, z.B. nur die Überschrift des § 240 StGB in „Nötigung; Zwangsehe“ zu ergänzen. Außerdem verstehe keiner/keine, was eine „Nötigung“ sei.

Eine Ergänzung scheint aber auch deshalb notwendig zu sein, weil nicht alle Umstände der in Deutschland bekannt gewordenen Formen von Zwangsheirat berücksichtigt werden. Hierzu zählen die so genannten „Importbräute“. In Deutschland lebende Migranten holen sich Mädchen oder junge Frauen aus dem Heimatland, um sie hier zu heiraten. Eine weitere Form von Zwangsheirat ist die „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“. Eine junge Frau mit gesichertem deutschen Aufenthaltsstatus wird ohne ihr Wissen von ihrer eigenen Familie einem noch im Heimatland lebenden Landsmann für die Eheschließung versprochen. Sie wird für den Mann als Mittel zur legalen Einwanderung im Rahmen des Ehegattennachzuges benutzt. Eine dritte Form, die „Ferien-Verheiratung“, kann sich besonders nachteilig für die Betroffenen auswirken. Mädchen oder junge Frauen werden unter Vorspielung falscher Tatsachen in ihr Heimatland verbracht, wo sie gegen ihren Willen verheiratet und zum dauernden Verbleib gezwungen werden. Nicht selten führt dies zum Verlust ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, da „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde“ ausgereist wurde (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf werden diese Bereiche strafrechtlich abgedeckt.

Schuld des Täters bzw. der Täterin

Immer wieder hören wir davon, dass die Eltern „es doch nur gut meinen“, wenn sie für die Tochter oder den Sohn eine/n Ehepartner/in auswählen. Handeln sie damit schuldlos? Neben dem so genannten objektiven Tatbestand (s.o.) bedarf es auch des sub-

jektiven Tatbestandes: keine Strafe ohne Schuld. Der Bundesgerichtshof setzt zunehmend einen engeren Beurteilungsmaßstab bei abweichenden Wertvorstellungen, die in der Vergangenheit einen Täter oder eine Täterin entlasten konnten, wenn mit kultur- oder traditionsbedingten Gründen für Taten argumentiert wird, um den Vorsatz auszuschließen. Bei der Beurteilung von so genannten „Ehren“-Morden – ich werde das später genauer ausführen – entwickelte die höchstrichterliche Rechtsprechung den Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes für eine Tat. Hier greife ich dem Thema „Ehren“mord vor, aber es wird zukünftig auch bei der Beurteilung von Zwangsverheiratung eine Rolle spielen: Entscheidend sind die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht die Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennen (BGH s.o.). Im Einzelfall kommt es darauf an, wie lange und in welchem Umfang der Täter, die Täterin, Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Maßstäben vertraut zu machen.

Opferbeistand oder Nebenklage

Opferzeugen von Zwangsverheiratung sollen besondere Rechte im Strafprozess erhalten. Ihnen soll bereits im Ermittlungsverfahren und später im Strafverfahren zur Unterstützung ein anwaltlicher Beistand (§ 406f StPO bzw. § 406g StPO bei nebenklageberechtigten Verletzten) beigeordnet werden können. Bei Zwangsverheiratung (§ 234b – neu – StGB i.S.d. § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d StPO) - soll die Möglichkeit der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) bestehen.

Die Nebenklage verschafft dem Opferzeugen eine aktive Position im Prozess. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann zur Unterstützung beigeordnet werden (u.a. umfassende Akteneinsicht, erweitertes Beweisantragsrecht, Recht zur Stellungnahme und zum Plädoyer, Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen).

Schutz der Opferzeugin und anderer Zeugen während der Verfahren

Opferzeugen, die Anzeige erstatten und sich vor der Familie in Sicherheit bringen müssen, können während der laufenden Verfahren mit dem Tode bedroht sein. Bei entsprechender Einschätzung der Gefährdungslage von Seiten der Polizei – in der Regel auf Ebene eines Landeskriminalamtes – erhalten die gefährdeten Personen Personenschutz oder werden in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Alle notwendigen Behördenvorgänge (Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, Jugendamt, ärztliche Gutachten u.ä.) werden von polizeilicher Seite geregelt. Sofern es notwendig sein sollte, lebt die Person unter einem anderen Namen, einer neuen Identität. Sperrvermerke gegen die Weitergabe gespeicherter Daten der Person an Dritte werden eingerichtet.

Dies schließt aber nicht aus, dass es doch zu Pannen kommen kann. Schwachstellen ergeben sich immer mal wieder z.B. bei der Weitergabe von Daten zwischen verschiedenen Behörden, bei Krankenkassen, Sozialämtern, Ausländerämtern, sei es bedingt durch Personalwechsel, namentlicher Kostenabrechnung (statt wie in einzelnen Bundesländern polizeilich mit Zahlen verschlüsselter Vorgänge) für die Unterbringung einer Opferzeugin. Leichtsinniges Verhalten der Opferzeugin selber ist auch nicht auszuschließen (z.B. Kontoabbuchungen oder Telefonat ohne Unterdrückung der Telefonnummer beim Gesprächsteilnehmer). Insgesamt ist allen Beteiligten klar: Einen absoluten Schutz gibt es nicht.

Das Leben im Zeugenschutzprogramm ist – auch wenn die Opferzeugin fürsorglich betreut wird - außerordentlich anstrengend und belastend für sie. Von einem Tag auf den anderen wird die Betroffene aus ihrer gewohnten Umgebung heraus genommen. Hinzu kommt die Unsicherheit, wie es weitergehen soll, ob eine Rückkehr zur Familie möglich sein wird, ob ihr verziehen wird oder ob sogar der Neubeginn in einem an-

deren Land notwendig ist. Nicht selten plagen Schuldgefühle und Suizidgedanken.

Aber was geschieht, wenn ein Prozess einmal beendet ist? Vieles ist dann ungewiss. Auf bundespolitischer Ebene wurde angekündigt, dass mehr für den Opferschutz getan werden soll. Bei den leeren Haushaltskassen bleibt es spannend, wie das Vorhaben praktisch umgesetzt werden kann.

Wirkung des Tatbestandes: mehr Anzeigen?

Es bleibt die Frage, ob zukünftig mit einem eigenständigen Straftatbestand mehr Taten zur Anzeige gebracht werden. Ich rechne nicht damit, dass viele Strafanzeigen von Seiten der Opfer gestellt werden. Sie würden sich damit gegen die eigene Familie stellen. Aus verschiedenen Gesprächen mit Betroffenen schließe ich, dass es ein sehr schwieriger Schritt für sie wäre. Zwangsheirat wird ein Officialdelikt sein. Das bedeutet, es muss nach bekannt werden von Tat Umständen von Amts wegen ermittelt werden. Hier wird sich ein Beweisproblem ergeben: die meisten Beteiligten werden nahe Familienangehörige sein. Das Auskunftsverweigerungsrecht und das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen werden eine erhebliche Rolle spielen.

Ändert ein Straftatbestand etwas an der Einstellung zu Verheiratungen gegen den Willen der Betroffenen? Diese Frage bleibt offen. Es kann schon möglich sein, dass ein Tatbestand im Strafgesetzbuch zum Umdenken bewegt. Vielleicht wird auch dadurch das Schweigen über ein Tabu-Thema gebrochen. Große Hoffnungen habe ich da allerdings nicht. Seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1994 und elf Jahre nach der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 ist es trotz aller Bemühungen Regierungen noch nicht ausreichend gelungen, Menschenrechte von bestimmten sozialen Gruppen – Frauen – und die Freiheit der sexuellen Orientierung als selbstverständliche, unteilbare Rechte der eigenen Bevölkerung zu

vermitteln. Aktuelle Berichte von Zwangsverheiratungen belegen das. Wie lange das dauern kann, wissen wir aus eigener Erfahrung. Es reicht nicht, ein Gesetz hoch zu halten. Wie lange hat es in Deutschland gedauert, bis die Vergewaltigung in der Ehe strafbar wurde, häusliche Gewalt nicht länger dem Privatbereich zugesprochen und der öffentlichen Strafverfolgung entzogen war.

II. „Ehren“mord

Weltweit werden nach einer UN-Studie jährlich 5000 Mädchen und Frauen in mindestens 14 Ländern ermordet³, weil sie durch ihr Verhalten angeblich die Ehre des Mannes bzw. der Familie beschmutzt hätten. Die Dunkelziffer ist jedoch um ein vielfaches höher. In den wenigsten Fällen kommt es zu Gerichtsverhandlungen. Häufig wird die Tötung als Unfall oder Selbstmord getarnt. Die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Verbrechen ist so hoch, dass sich Verwandte, Freunde und Nachbarn nur selten einmischen und in den Heimatländern sogar die Polizei häufig wegschaut. Als Auslöser für eine Tötung kann genügen, dass sich ein Mädchen oder eine Frau zu „aufreizend“ anzieht, sich zu „westlich“ verhält oder auch nur ein Gerücht aufkommt, sie habe ein voreheliches oder außereheliches Verhältnis. Ein Gespräch oder das Anlächeln eines Fremden kann ebenso ein Grund sein, wie eine uneheliche Schwangerschaft. Ob diese durch eine außereheliche Beziehung oder durch Vergewaltigung zustande kam, ist dabei irrelevant. Das Gerücht allein kann ausreichen, dem Ruf der Familie zu schaden.

Auch das Selbstständigkeitsbestreben eines Mädchens oder einer Frau kann tödlich enden, wie der Fall Hatun Sürücü zeigt. Länder, aus denen „Ehren“morde berichtet werden, sind: Pakistan, Jordanien, Afghanistan, Irak, Libanon, Israel/Palästina und die Türkei. Es gibt aber auch Berichte aus Brasilien, Ecuador und Indien, sowie aus Regionen westeuropäischer Länder wie Süditalien und Nordgriechenland. Obwohl die

¹ BT Ausschussdr. 16(13)91f. zu BT-Drs. 16/61; /1156; /1564

² abgedruckt im Jahrbuch Menschenrechte 1999, Tb Suhrkamp Verlag

³ United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Pursuant to Commission on Human Rights Resolution 1999/35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, United Nations, 2000.

⁴ Vgl. Kapitel 2.

⁵ Die Begriffe „Ehrenmord“ bzw. „Verbrechen im Namen der Ehre“ werden im Folgenden ebenfalls verwandt, obwohl wir uns der Diskussion um den widersprüchlichen Begriff bewusst sind und die Einwände, dass „Mord“ oder „Gewalt“ nicht ehrenvoll sein können, teilen. Vgl. zur Diskussion um den Begriff: Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 4 ff.

⁶ Vgl. dazu: Antes, Peter: Verbrechen im Namen der Ehre - ein religiöses Phänomen? Ehre und Religion. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 16-22.

⁷ Vgl. z. B.: Bakirdögen, Ayhan: Religionsattaché verurteilt Ehrenmorde. In: Berliner Morgenpost, 22.02.2005; Facius, Gemot: „Mord kann in keiner Religion Rechtfertigung finden“. In: Die Welt, 17.03.2005.

⁸ Cerha, Birgit: „Ein Mord im Namen der Familienehre“. In: Die Weltwoche 26; 25.06.1998.

⁹ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre. Konferenzbericht, Veranstaltung vom 9. März 2005 in der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES und amnesty international, Electronic ed., Bonn 2005, S. 11; 19f.; Vgl. Holzer-Özgüven, Petra: „Helden retten die Ehre der Familie - Frauen hüten sie. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 40.

¹⁰ Amnesty international: Pakistan. Honour Killings of girls and women. AI Index: ASA 33/18/99, September 1999, S. 3-10; Grundhöfer: Honour Killings in Jordanien, 2002, S. 2-7.

¹¹ Vgl. Gendercide Watch: „Honour“ Killings and Blood Feuds, 2002 (http://www.gendercide.org/case_honour.html).

¹² Amnesty international: Pakistan. Honour Killings of girls and women, 1999, S. 2ff.

¹³ Vgl. Jöttkandt, Marlies/Kunze, Anne: „Diese Frauen verdienen es zu leben“. In: ai-Journal 10/2004, S. 18f.; Führung, Bianca: Für den Erhalt der Familie. Ehrverbrechen in Jordanien. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES

e. V., Tübingen, 2004, S. 30ff.

¹⁴ Seit Januar 2005 existiert z. B. in Deutschland auf der Grundlage des neuen Zuwanderungsgesetzes die Möglichkeit, wegen geschlechtsspezifischer bzw. nichtstaatlicher Verfolgung Asyl zu beantragen. Im Rahmen des so genannten „Kleinen Asyls“ kann den Frauen ein Aufenthalt in Deutschland zugesprochen werden, sofern sie glaubhaft machen können, das sie tatsächlich bedroht sind, im Namen der Ehre umgebracht zu werden. Nicht selten aber fehlen die konkreten Beweise und die Frau wird dennoch abgeschoben. Es gibt nur wenige Ausnahmen: so hat z. B. das Verwaltungsgericht Stuttgart im August 2005 eine einstweilige Verfügung gegen eine Abschiebungsandrohung der Stadt erlassen, weil einer Türkin in der Türkei Ehrenmord drohte (VG Stuttgart: AZ: 16 K 2234/05): Wein, Eberhard: Gericht schützt vor Abschiebung. In: Stuttgarter Zeitung, Nr. 191, 19.08.2005.

¹⁵ Vgl. Human Rights Watch: Honoring the Killers. Justice denied for “Honour” Crimes in Jordan. Vol. 16, No.1 (E), April 2004, S. 20ff.

¹⁶ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence. European Resource Book and Good Practice. Based on the European Project: „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families. Kvinnoforum, Stockholm, 2005, S. 17ff.

¹⁷ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 36-87.

¹⁸ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 124-146.

¹⁹ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 87-121.

²⁰ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour related Violence. Within the Framework of the EU Programm Daphne - 2003 Financed Project: Sheherazad: Combating Violence in the Name of Honour. Kvinnoforum, Stockholm, 2005, S. 151-191.

²¹ Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

²² Vgl. z. B. Mielke, Michael: „Sie wusste, dass sie sterben würde“. In: Berliner Morgenpost, 22.09.2005.

²³ Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

²⁴ Aus den Zeitungsartikeln der Materialsammlung geht nicht immer genau hervor, wie lange die Opfer und Täter bereits in Deutschland lebten. Viele waren aber bereits seit mehreren Jahre in Deutschland.

²⁵ Erklärung vom UN Generalsekretär Kofi Annan zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 25. November 2006

Dokumentation

Fachtagung im
Kreishaus Meschede
13. Dez. 2006

Veranstalter:

Regionaler Aktionskreis gegen
häusliche Gewalt im Hochsauerlandkreis

Impressum

Verantwortlich:

Bettina Mainzer
Gleichstellungsbeauftragte des HSK

Kreishaus Meschede
Steinstraße 7
Telefon: 0291/94-1456

Zusammengefasst von Astrid Aasland

gefördert vom:



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.

